

Merkblatt Infektionsschutzgesetz (IfSchG)

Belehrung der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter sowie der volljährigen Schülerinnen und Schüler gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 IfSchG

Laut § 34 Abs. 1 S. 2 IfSchG darf Ihr Kind/dürfen Sie **die Schule nicht betreten**, wenn es/Sie an bestimmten Krankheiten (siehe roter Kasten) erkrankt ist/sind. Bitte informieren Sie unverzüglich die Schule (vgl. § 34 Abs. 5, S. 1 IfSchG), damit die Schule alle notwendigen Maßnahmen ergreifen kann, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Krankheiten, die das Betreten der Schule nicht erlauben

- **weit verbreitete Erkrankungen:**

Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A/E, bakterielle Ruhr, Kopflausbefall

Hinweis: Röteln und Ringelröteln gehören zwar nicht zu den meldepflichtigen Krankheiten, haben aber schwer schädigende Einflüsse auf das ungeborene Leben Schwangerer. Bitte informieren Sie deshalb auch bei Vorliegen dieser Krankheiten die Schule umgehend, damit die Schulleitung vorsorgliche Maßnahmen ergreifen kann.

- **sehr seltene Erkrankungen:**

Diphtherie, Cholera, Typhus/Paratyphus, Tuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest, Kinderlähmung

Erkrankung von Familienmitgliedern, die nicht unsere Schule besuchen

Leidet ein Familienmitglied, das nicht unserer Schule angehört, an einer der nachfolgend genannten Erkrankungen (**Masern, Mumps, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, Hepatitis A/E, bakterielle Ruhr** sowie Diphtherie, Cholera, Typhus/Paratyphus, Tuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest, Kinderlähmung), darf Ihr Kind/dürfen Sie als sog. „engere Kontaktperson“ die Schule nicht betreten (vgl. § 34 Abs. 3, S. 1 IfSchG). Bitte informieren Sie auch in diesem Fall die Schule unverzüglich.

⇒ Anmerkung: Lehrkräfte und Mitschüler/-innen gelten nicht als engere Kontaktpersonen.

Ausscheider

Gelegentlich nehmen Personen Erreger auf, ohne zu erkranken. Diese sog. *Ausscheider* von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt wieder in die Schule gehen.

Empfehlung

Wir empfehlen Ihnen grundsätzlich, beim Auftreten ernsthafter Symptome (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag) immer den Rat eines Arztes in Anspruch zu nehmen.

Anmerkung: Diese Vorschriften gelten auch für alle Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten der Schule (vgl. § 34 Abs. 1, S. 1 bzw. Abs. 5, S. 1 IfSchG).